

# **Schreiben des Landratsamt Alb-Donau-Kreis • 89018 Ulm**

## **Neue Corona-Verordnung Absonderung ab 12. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die angepassten Vorgaben bezüglich der Quarantänedauer und den Möglichkeiten zur Freitestung auch für Ihre tägliche Arbeit von Bedeutung sind, möchten wir Sie im Folgenden über die relevanten Änderungen informieren.

### **1. Neue Regelungen für positiv Getestete**

- a. Der Quarantänezeitraum beträgt 10 Tage und wird ab dem Tag, an dem der Test gemacht wurde, berechnet.
- b. Infizierte Personen können sich ab dem 7. Tag der Isolierung mit einem negativen Schnelltest oder PCR-Test freitesten, dies gilt unabhängig von Symptomen, Impfstatus und dem Verdacht oder Nachweis der Omikron-Variante.
- c. Die Testung kann nur in den in § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) genannten Einrichtungen erfolgen, wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken, Testzentren. Eine Freitestung mittels Selbsttest oder Testung in Einrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen ist bei infizierten Personen nicht möglich.

### **2. Neue Regelungen für Kontaktpersonen**

- a. Die Absonderungszeit für Kontaktpersonen beträgt 10 Tage.
- b. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen können sich ab Tag 5 freitesten (Schnelltest oder PCR-Test). Die Testung ist sowohl in den oben genannten Stellen als auch in der Einrichtung möglich, wenn dies dort angeboten wird und die Person keine Symptome aufweist. Eine Freitestung per Schnelltest zuhause ist nicht möglich.
- c. Sonstige Kontaktpersonen können sich ab dem 7. Tag der Quarantäne mit einem negativen Schnelltest oder PCR-Test freitesten.
- d. Keiner Quarantäne unterliegen „quarantänebefreite Personen“. Die ist jede nicht positiv getestete und asymptomatische
  - i. geimpfte Personen, mit einer Auffrischungsimpfung,
  - ii. geimpfte Personen, deren vollständige Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt, oder
  - iii. Genesene, die mittels PCR-Testung in den letzten 3 Monaten positiv getestet wurden.

### **3. Vorgehen bei positiven Fällen in Ihren Einrichtungen**

- a. Neu ist, dass bei Auftreten einer Corona-Infektion in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulkindergärten sowie Horten, analog zu Schulen, eine Testpflicht von 5 Betreuungstagen besteht.
- b. Wenn ein Schnelltest positiv ist, melden Sie uns diesen Fall mittels Meldeformular.
- c. Sollten Ihnen in einer Gruppe bzw. Klasse vermehrt positive Fälle auffallen (5 positiv Getestete oder bei Gruppen unter 25 Personen ab 20% positiv getestete Personen), melden Sie uns den Sachverhalt an [gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de](mailto:gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de).
- d. Diese Vorgehensweise bleibt auch bei Vorliegen der Omikron-Variante bestehen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Frau Anja Schlegel, 0731/185-1934, [Anja.Schlegel@alb-donau-kreis.de](mailto:Anja.Schlegel@alb-donau-kreis.de) oder an die allgemeine E-Mail Anschrift [gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de](mailto:gesundheitsamt@alb-donau-kreis.de) wenden.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrike Bopp-Haas  
Leitung Fachdienst Gesundheit